



JOHANNES WEßLING

DIPL. KAUFMANN | MASTER OF INTERNATIONAL TAXATION
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

Bericht

über die

**Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**

der

**action press AG
Frankfurt/Main**

INHALT

Inhalt	1
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	3
2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2.2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	5
3.1. Gegenstand der Prüfung.....	5
3.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.....	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	6
4.1.2. Jahresabschluss	6
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	7
4.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen	8
4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	9
4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	9
4.3.2. Finanzlage.....	10
4.3.3. Ertragslage.....	11
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	12

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2020
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020
- Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse
- Anlage 5: Steuerliche Verhältnisse
- Anlage 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses
- Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Mein nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses der **action press AG, Frankfurt/Main** zum **31.12.2020** ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB geregelten Größenmerkmalen eine **kleine** Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig nach den §§ 316 ff HGB. Es handelt sich mithin vorliegend um eine **freiwillige Prüfung** des Jahresabschlusses.

Auftragsgemäß habe ich zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum **31.12.2020** unter Angabe der Zahlen des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum **31.12.2019**.

Ich bestätige nach § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Dem mir erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe der §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Grundlage des Auftrages ist ein durch den Aufsichtsrat vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden erteilter Auftrag.

Ich habe den Auftrag am **21.04.2021** schriftlich angenommen, meine Prüfung in den Monaten **April 2021 - Mai 2021** mit Unterbrechungen durchgeführt und am **03.05.2021** beendet.

Für die Durchführung des mir erteilten Auftrages gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017.

Alle von mir erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Über das Ergebnis meiner Prüfungshandlungen erstatte ich den nachfolgenden Bericht.

Meinem Bericht habe ich den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum **31.12.2020**, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung beigefügt.

Ich habe den Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IdW PS 450) erstellt.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

2.1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Gegenstand der Gesellschaft ist lt. Handelsregister die Verwaltung eigener Vermögenswerte, insbesondere das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung direkter und indirekter Beteiligungen, die Produktion und der Vertrieb medialer Produkte für alle Medien

Tatsächlich beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Berichtszeitraum auf die Vorbereitung einer Kapitalerhöhung, durch Einlage von 100% Anteilen an der action press international GmbH, Hamburg und dem anschließenden Börsengang.

Die Einbringung der 100% Anteile an der action press international GmbH, Hamburg, erfolgte mit Vertrag vom 01.03.2021. Die entsprechende Kapitalerhöhung um EUR 20.000.000,00 erfolgte durch Beschluss der Hauptversammlung, ebenfalls vom 01.03.2021.

Die Vorgänge wurden unter dem 30.03.2021 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 01.12.2020 wurde eine Barkapitalerhöhung von bisher EUR 50.000,00 um EUR 1.600.000,00 auf EUR 1.650.000,00 beschlossen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgte über pari, sodass ein Betrag in Höhe von EUR 400.000,00 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft floss.

Die Kapitalerhöhung wurde am 30.12.2020 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist insbesondere wegen der ausgewiesenen **Eigenkapitalquote** in Höhe von **96,48%** als gut zu bezeichnen.

Die **liquiden Mittel** der Gesellschaft werden in Höhe von **TEUR 1.411,01** ausgewiesen. Die Liquidität ist mithin ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Es werden zum 31.12.2020 Forderungen gegen Vorstandsmitglieder in Höhe von **TEUR 277,78** ausgewiesen. Es handelt sich um kurzfristige Verrechnungskonten, die zum Prüfungszeitpunkt durch Einzahlungen auf die Bankkonten der Gesellschaft bereits **in voller Höhe ausgeglichen** waren. Die Forderung wurde in Höhe von **4,00% p.a.** verzinst.

Im Übrigen verweise ich zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf meine nachfolgenden Ausführungen unter Pkt. 4.3. des Berichtes.

2.2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung hat zulässigerweise **keinen** Lagebericht aufgestellt. Deshalb war mir eine Stellungnahme zur Beurteilung der Lage durch die Geschäftsführung nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Bezugnahme auf den Lagebericht nicht möglich. Es war auch nicht meine Aufgabe als Abschlussprüfer, diese Angaben anstelle der gesetzlichen Vertreter ersatzweise im Prüfungsbericht vorzunehmen.

Der Jahresabschluss ist unter der Annahme der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufzustellen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist und auch keine abweichende Beschlussfassung der Unternehmensorgane vorliegt, was vorliegend gegeben ist.

Im Rahmen der „going-concern“-Prognose sind auch Auswirkungen der **Corona-Pandemie** auf das Geschäft der zu prüfenden Gesellschaft zu prognostizieren. Die Corona Pandemie hat keinerlei Auswirkungen auf die derzeit lediglich als Holdinggesellschaft auftretende Gesellschaft.

Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann daher ausgegangen werden.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich gem. § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den vorliegenden Jahresabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Auftrages und der Prüfung. Im Verlaufe meiner Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt meiner Prüfung war der ungeprüfte Jahresabschluss zum **31.12.2019** der Gesellschaft.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag notwendigen Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen meiner Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfungshandlungen werden durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IdW-Prüfungsstandards sowie ggfls. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IdW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die

Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Berichtsjahres der Gesellschaft sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, erhalten diese alle zur ordnungsmäßigen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf diese Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Buchführung wurde durch die Kanzlei **Steuerberater Michael Sepandassa, Hamburg** erstellt.

4.1.2. Jahresabschluss

In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum **31.12.2020** wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtstformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Der Jahresabschluss wurde von der Kanzlei **Steuerberater Michael Sepandassa, Hamburg** in Verantwortung für die Geschäftsführung der **action press AG, Frankfurt/Main** erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der **action press AG** für das Geschäftsjahr vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** sind nach meinen Feststellungen ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet, wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der Anhang enthält alle Angaben und Erläuterungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften gefordert werden.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis meiner Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichte ich nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stelle ich fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnisse entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren.

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch die Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert ausgewiesen; Wertberichtigungen waren nicht vorzunehmen.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle erkennbaren Risiken ab.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist. Eine derartige Aufgliederung ist vorliegend nicht notwendig; insoweit verweise ich auf meine nachfolgenden Ausführungen unter Pkt. 4.3.

4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die Abschlussstichtage **31.12.2020** und **31.12.2019**.

VERMÖGENSLAGE

	31.12.2020		31.12.2019	
	TEUR	%	TEUR	%
A. Umlaufvermögen				
- sonstige Vermögensgegenstände	451,08	24,22%	0,08	0,64%
- liquide Mittel	1.411,01	75,78%	12,42	99,36%
	<u>1.862,09</u>	<u>100,00%</u>	<u>12,50</u>	<u>100,00%</u>
	1.862,09	100,00%	12,50	100,00%

Die **Vermögensseite** der Bilanz ist nahezu ausschließlich durch den Zugang von Forderungen aus kurzfristigen Ausleihungen und dem aus der durchgeführten Barkapitalerhöhung resultierenden liquiden Mittel geprägt.

Eine weitere Analyse der Vermögensseite der Gesellschaft erübrigt sich daher.

KAPITALSTRUKTUR

	31.12.2020		31.12.2019	
	TEUR	%	TEUR	%
A. Eigenkapital	1.796,49	96,48%	12,50	100,00%
	<u>1.796,49</u>	<u>96,48%</u>	<u>12,50</u>	<u>100,00%</u>
C. Rückstellungen	12,22	0,66%	0,00	0,00%
	<u>12,22</u>	<u>0,66%</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00%</u>
D. Verbindlichkeiten				
- Lieferungen und Leistungen	11,59	0,62%	0,00	0,00%
- andere	41,79	2,24%	0,00	0,00%
	<u>53,38</u>	<u>2,87%</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00%</u>
	1.862,09	100,00%	12,50	100,00%

Die **Kapitalstruktur** wird nahezu ausschließlich durch die im Berichtszeitraum vorgenommene **Kapitalerhöhung** repräsentiert.

Es wird eine **Eigenkapitalquote** in Höhe von 96,48% ausgewiesen.

4.3.2. Finanzlage

	<u>2020</u> <u>TEUR</u>
+/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-253,51
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	12,22
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus L+L sowie anderer Aktiva	-451,00
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus L+L sowie anderer Passiva	<u>53,38</u>
= Cash flow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-638,91</u>
- Zugänge zum Anlagevermögen	<u>0,00</u>
= Cash flow aus Investitionstätigkeit	<u>0,00</u>
+ Einzahlungen in das Kapital	<u>2.037,50</u>
= Cash flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>2.037,50</u>
Cash flow gesamt	1.398,59
Finanzbestand 01.01.2020	12,42
Finanzbestand 31.12.2020	<u>1.411,01</u>
Veränderung Finanzbestand (= Cash flow)	<u>1.398,59</u>

Auch die **Finanzlage** zeigt, dass die Gesellschaft ihr bisheriges Geschäft ausschließlich durch Kapitalmaßnahmen finanziert hat.

Insgesamt kam es im Berichtszeitraum dadurch zu einer **Zunahme der liquiden Mittel** um **TEUR 1.398,59**.

4.3.3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Zahlen **2020** ergeben sich wie folgt:

	2020		2019	
	TEUR	%	TEUR	%
1. Personalaufwand	-112,50	n/a	0,00	n/a
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	-141,01	n/a	0,00	n/a
3. Jahresfehlbetrag	-253,51	n/a	0,00	n/a

Das Berichtsjahr weist Aufwendungen aus, die sich im wesentlichen aus **Vorstandsgehältern** und **Kosten der Rechtsberatung** im Zusammenhang mit der **Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen** und dem beabsichtigten **Börsengang** (TEUR 125,77) ergeben.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am **03.05.2021** dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main** zum **31.12.2020** den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **action press AG, Frankfurt/Main**

„Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2020**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2020** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2020** bis **31.12.2020**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Greven, den 03.05.2021

(Wirtschaftsprüfer)



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

action press AG Beteiligungsgesellschaft, 60318 Frankfurt am Main

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	112.500,00	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	2.900,00	0,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	200,00	0,00
c) Werbe- und Reisekosten	700,00	0,00
d) verschiedene betriebliche Kosten	<u>137.213,39</u>	<u>0,00</u>
	141.013,39	0,00
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.873,91</u>	<u>0,00</u>
4. Ergebnis nach Steuern	251.639,48-	0,00
	_____	_____
5. Jahresfehlbetrag	<u>251.639,48</u>	<u>0,00</u>
	=====	=====

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Frankfurt Mai
Register-Nr.:	HRB 114566

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Beteiligungen zu Anschaffungskosten
- unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen zum Barwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

ANHANG zum 31.12.2020

action press AG Beteiligungsgesellschaft, 60318 Frankfurt am Main

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Im Geschäftsjahr wurden keine eigene Aktien erworben.

Zuführung zur Kapitalrücklage

Im Geschäftsjahr 2020 wurden EUR 400.000,00 der Kapitalrücklage zugeführt.

Bilanzverlust

Der Bilanzverlust zum 31.12.2020 ergibt sich wie folgt:

	<u>Euro</u>
Jahresfehlbetrag	-253.513,39
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00
Entnahmen aus der Gewinnrücklage	0,00
Einstellung in die Gewinnrücklage	<u>0,00</u>
Bilanzverlust	<u>-253.513,39</u>

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 0,00 EUR (Vorjahr: 0,00 EUR).

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, beträgt 0,00 EUR.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 J. TEUR	1 bis 5 J. TEUR	größer 5 J. TEUR
aus Lieferungen und Leistungen	11,6	11,6	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	41,8	41,8	0,0	0,0
Summe	53,4	53,4	0,0	0,0

Art der Verbindlichkeit zum	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit
-----------------------------	--------------	------------------------------

ANHANG zum 31.12.2020

action press AG Beteiligungsgesellschaft, 60318 Frankfurt am Main

31.12.2020	TEUR	bis 1 J. TEUR	1 bis 5 J. TEUR	größer 5 J. TEUR
Anleihen	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Finanzschulden gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
erhaltene Anzahlungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäft	0,0	0,0	0,0	0,0
aus Wechselgeschäften gegenüber verbundenen Unternehmen gegenüber beteiligten Unternehmen gegenüber Gesellschaftern	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	41,8	41,8	0,0	0,0
Summe	53,4	53,4	0,0	0,0

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten sind keine Haftungsverhältnisse zu vermerken.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

In 2020 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt

Gesamtbezüge der Geschäftsführungsorgane

Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich im Geschäftsjahr 2020 auf EUR 112.500,00.

Gewährte Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Zu den zu Gunsten einzelner Vorstandsmitglieder vergebenen Krediten wird ausgeführt:

Die Forderungen gegen die Vorstände wurden in Höhe von 4% p.a. verzinst. Es handelt sich um kurzfristige Verrechnungskonten, welche kurzfristig auszugleichen sind.

Gegenüber Herrn Ulrich Michel besteht eine Forderung in Höhe von 28.647,31.

Gegenüber Herrn Moritz Hunzinger besteht eine Forderung in Höhe von 250.461,19.

Diese Forderungen resultieren insbesondere aus der Überzahlung von Vorstandsgehältern.

Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen Mitglieder des Vorstands beläuft sich auf 279.108,50 EUR.

ANHANG zum 31.12.2020

action press AG Beteiligungsgesellschaft, 60318 Frankfurt am Main

Die Forderungen gegenüber den Mitgliedern des Vorstands sind am 21.4.2021 ausgeglichen worden.

Unterschrift der Geschäftsführung

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **action press AG, Frankfurt/Main**

„Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der **action press AG, Frankfurt/Main**, – bestehend aus der Bilanz zum **31.12.2020**, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom **01.01.2020** bis **31.12.2020** sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.12.2020** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **01.01.2020** bis **31.12.2020**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten

resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe

meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

Greven, den 03.05.2021

(Wirtschaftsprüfer)



Rechtliche Verhältnisse

Firma:	action press AG	
Sitz:	Frankfurt/Main	
Rechtsform:	Aktiengesellschaft	
Satzung:	vom 17.01.2019 in der Fassung vom 01.03.2021	
gezeichnetes Kapital:		1.650.000,00 €
	zum Bilanzstichtag und bis zum 04.03.2021	
	bis 30.03.2021	2.050.000,00 €
	seit 01.04.2021	22.050.000,00 €
Anschrift:	Wielandstrasse 3 60318 Frankfurt/Main	
Gründung:	17.01.2019 als Vorratsgesellschaft unter der Firma Blitz F19-862 AG	
Handelsregister:	AG Frankfurt/Main, HRB 114566	
Handelsregistereintragung:	20.02.2019	
Dauer der Gesellschaft:	unbestimmt	
Gegenstand des Unternehmens:	Verwaltung eigener Vermögenswerte, insbesondere das Halten, die Verwaltung sowie die Veräußerung direkter und indirekter Beteiligungen, die Produktion und der Vertrieb medialer Produkte für alle Medien	
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember	
Vorstand:	Prof. Dr. phil. h.c. Dr. rer. nat. h.c. Moritz Hunzinger, Frankfurt/Main Uli Michel, Frankfurt/Main - jeweils alleinvertretungsberechtigt und von § 181 BGB befreit	
Aufsichtsrat:	Prof. Dipl.-Bw. Dr. rer. oec. h.c. Dr. phil. h. c. Axel Haas, Trier (Vorsitzender seit 01.03.2021) (stv. Vorsitzender bis 28.02.2021) Prof. Dipl.-Bw. Hans Joachim Mendig, Frankfurt/Main (stv. Vorsitzender seit 01.03.2021) (Vorsitzender vom 21.08.2020 bis 28.02.2021) Peter Baum, Hamburg	
Feststellung Vorjahresabschluss:	10.01.2020	
Hinterlegung Vorjahresabschluss:	02.03.2020	

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Frankfurt/Main II
Steuerpflichten:	Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Umsatzsteuer
Bestandskräftige Veranlagungen bis:	n/a
letzte steuerliche Außenprüfung:	keine

Umfassende Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Zu den Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben.

AKTIVSEITE DER BILANZ

A. Umlaufvermögen		1.862.082,45 EUR
	(Vorjahr	12.500,00 EUR)
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		451.076,18 EUR
	(Vorjahr:	75,70 EUR)
1. sonstige Vermögensgegenstände		451.076,18 EUR
	(Vorjahr:	75,70 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Uli Michel, Hamburg	0,00	75,70
actionpress international GmbH, Hamburg	158.295,84	0,00
Forderungen gegen Vorstandsmitglieder	277.780,34	0,00
actionpress GmbH & Co. KG, Hamburg	15.000,00	0,00
	451.076,18	75,70
II. Guthaben bei Kreditinstituten		1.411.006,27 EUR
	(Vorjahr:	12.424,30 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Frankfurter Sparkasse, Frankfurt (Kto.: 200 7344 74)	1.411.006,27	0,00
Postbank AG	0,00	12.424,30
	1.411.006,27	12.424,30
Summe AKTIVA		1.862.082,45 EUR
	(Vorjahr:	12.500,00 EUR)

PASSIVSEITE DER BILANZ

A. Eigenkapital		1.796.486,61 EUR
	(Vorjahr:	12.500,00 EUR)
I. gezeichnetes Kapital		1.650.000,00 EUR
	(Vorjahr:	50.000,00 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Grundkapital	1.650.000,00	50.000,00
	1.650.000,00	50.000,00
II. Nicht eingeforderte ausstehende Einlage		0,00 EUR
	(Vorjahr:	-37.500,00 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Nicht eingeforderte ausstehende Einlage	0,00	-37.500,00
	0,00	-37.500,00
III. Kapitalrücklage		400.000,00 EUR
	(Vorjahr:	0,00 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Kapitalrücklage	400.000,00	0,00
	400.000,00	0,00
IV. Jahresfehlbetrag		-253.513,39 EUR
	(Vorjahr:	0,00 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Jahresfehlbetrag	-253.513,39	0,00
	-253.513,39	0,00
B. Rückstellungen		12.215,50 EUR
	(Vorjahr:	0,00 EUR)
1. sonstige Rückstellungen		12.215,50 EUR
	(Vorjahr:	0,00 EUR)
	31.12.2020	31.12.2019
	EURO	EURO
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	12.215,50	0,00
	12.215,50	0,00

C. Verbindlichkeiten

(Vorjahr: 53.380,34 EUR
0,00 EUR)

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(Vorjahr: 11.600,00 EUR
0,00 EUR)

<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
EURO	EURO

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

11.600,00	0,00
<u>11.600,00</u>	<u>0,00</u>

2. sonstige Verbindlichkeiten

(Vorjahr: 41.780,34 EUR
0,00 EUR)

<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
EURO	EURO

Lohn- und Kirchensteuer

41.780,34	0,00
<u>41.780,34</u>	<u>0,00</u>

Summe PASSIVA

(Vorjahr: 1.862.082,45 EUR
12.500,00 EUR)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Personalaufwand		112.500,00 EUR
	(Vorjahr	<u>0,00 EUR)</u>
Löhne und Gehälter		
	2020	2019
	EURO	EURO
Vorstandsgehälter	112.500,00	0,00
	<u>112.500,00</u>	<u>0,00</u>
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		141.013,39 EUR
	(Vorjahr	<u>0,00 EUR)</u>
	2020	2019
	EURO	EURO
Miete	2.900,00	0,00
Beiträge	200,00	0,00
Werbekosten	700,00	0,00
Aufsichtsratsvergütungen	10.346,66	0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	249,75	0,00
Rechts- und Beratungskosten	71.545,71	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	851,13	0,00
Kosten des Börsenganges	54.220,14	0,00
	<u>141.013,39</u>	<u>0,00</u>
3. Jahresfehlbetrag/-überschuss		-253.513,39 EUR
	(Vorjahr	<u>0,00 EUR)</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.